



# **Entscheidung**

## **des Beschwerdeausschusses 3**

### **in der Beschwerdesache 0862/25/3-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung,  
Ziffern 2, 7**

**Datum des Beschlusses:** **10.12.2025**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Webseite berichtet am 25.08.2025 unter der Überschrift „Heilen auf traditionelle Art: [Name Schamanin] aus [Ortsangabe] macht die Leidenschaft zum Beruf“ über die Eröffnung einer schamanischen Praxis. Ihre Schwester habe Miniwarzen auf dem Arm gehabt. Nach dem Besuch bei einer Besprecherin seien sie verschwunden. Als bei ihrem Sohn viele Jahre später eine harnäckige Stelle am Auge nach dem Besprechen verschwunden sei, sei die Inhaberin endgültig überzeugt gewesen. Das Ergebnis sei ihre eigene Praxis. „Wellness für Körper, Geist und Seele“ fasste sie das Angebot zusammen, bei dem sie auf viele Facetten energetischer Arbeit zurückgreife. Heute sei sie Reiki-Meisterin und bilde selbst aus, genau wie im Besprechen von Krankheiten. Jede Erfahrung sei individuell und lebe von „innerer Bereitschaft“. Das Angebot umfasse neben Reiki, praxisorientierter Neuer Homöopathie, dem Besprechen von Krankheiten und Geistiger Wirbelsäulen-Aufrichtung auch Kerzenzauber und schamanisch wirkende Praktiken. Auch auf Distanz könne vieles angewendet werden. Unter dem Artikeltext ist ein Link zur Homepage der Praxis angegeben.

II. Die beschwerdeführende Person trägt unter anderem vor, dies sei eine völlig unkritische Berichterstattung über Hokuspokus. Nichts werde kritisch hinterfragt oder eingeordnet. Ähnlich einer Werbeanzeige samt Link zum Angebot.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung erweitert zugelassen auf Ziffer 2 des Pressekodex.

IV. Der Chefredakteur trägt vor, der Beschwerdeführer habe recht, dass gegen Ziffer 7 des Pressekodex verstoßen worden sei. Zudem folge man der Einschätzung, dass auch ein Verstoß gegen Ziffer 2 vorliege.

Zum Sachverhalt:

Erstens habe die freie Mitarbeiterin ihre journalistische Sorgfaltspflicht nicht erfüllt, da sie die Aussagen der Protagonistin unreflektiert übernommen und nicht korrekt eingeordnet habe. Es hätte geprüft werden müssen, wie die beschriebene Alternative zur Schulmedizin funktioniere, ob diese Heilverfahren überhaupt als Alternative gelten könnten, wie viele Menschen ihnen vertrauten und warum die Schulmedizin vor bestimmten Methoden warne. Schon diese Fragen zeigten, dass die notwendige Sorgfalt nicht gewahrt worden sei.

Zweitens habe die mangelnde Sorgfalt bei Recherche und Verfassen des Beitrags zwangsläufig zu einer Vermischung von redaktionellen Inhalten und Werbung geführt, was einen Verstoß gegen Ziffer 7.2 darstelle. Ein besonderes öffentliches Interesse sei nicht erkennbar gewesen.

Drittens habe die Mitarbeiterin nicht ausreichend verdeutlicht, was die beschriebene Heilungsmethode darstelle und wie sie sich von der Schulmedizin abgrenze. Da der Beitrag jedoch weder sensationell berichtet habe noch unbegründete Hoffnungen oder Ängste geweckt habe – es sei um das Besprechen von Warzen und nicht um die Heilung von Krebs gegangen –, könne ein Verstoß gegen Ziffer 14 unterschiedlich interpretiert werden. Es gebe sowohl Argumente dafür als auch dagegen.

Die Veröffentlichung des Beitrags sei zurückgezogen worden. Er werde nicht weiterverbreitet. Außerdem habe man mit der freien Mitarbeiterin über die Fehler gesprochen und die Redaktion sensibilisiert, externe Beiträge auch unter Zeitdruck sorgfältig zu prüfen.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Heilen auf traditionelle Art: [Name Schamanin] aus [Ortsangabe] macht die Leidenschaft zum Beruf“ schwere Verstöße gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht und das in Ziffer 7 des Pressekodex festgehaltene Gebot zur strikten Trennung von Werbung und Redaktion.

Das Gremium folgt in seiner presseethischen Bewertung vollumfänglich den Ausführungen in der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin. Die Ausschussmitglieder berücksichtigen bei der Wahl der Maßnahme die aus der Stellungnahme hervorgehende Einsicht der Beschwerdegegnerin und deren Reaktion auf die Beschwerde.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffern 2 und 7 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 7 – Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verlage und Redaktionen wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

#### Richtlinie 7.2 – Schleichwerbung

Redaktionelle Veröffentlichungen, die auf Unternehmen, ihre Erzeugnisse, Leistungen oder Veranstaltungen hinweisen, dürfen nicht die Grenze zur Schleichwerbung überschreiten. Eine Überschreitung liegt insbesondere nahe, wenn die Veröffentlichung über ein begründetes öffentliches Interesse oder das Informationsinteresse der Leserinnen und Leser hinausgeht oder von dritter Seite bezahlt bzw. durch geldwerte Vorteile belohnt wird.

Die Glaubwürdigkeit der Presse als Informationsquelle gebietet besondere Sorgfalt beim Umgang mit PR-Material.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>